

## **Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Chance Natur II**

Az.: 33.44 - 5 18 01 -

### **2. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 13.11.2018 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 24.08.2022 geänderte Zusammenlegungsgebiet wird gemäß § 92 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Zusammenlegungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke **zugezogen** und auch insoweit das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Rhein-Sieg-Kreis**

**Gemeinde Windeck**

**Gemarkung Herchen**

**Flur 27** Nrn. 60, 63, 90

**Flur 28** Nr. 20

**Flur 30** Nr. 7

**Flur 35** Nr. 73

Aus dem Zusammenlegungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke **ausgeschlossen**:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Rhein-Sieg-Kreis**

**Gemeinde Windeck**

**Gemarkung Herchen**

**Flur 10** Nr. 966/231

**Flur 30** Nrn. 86, 193, 218, 220, 222, 223, 224, 225

**Flur 31** Nrn. 37, 40/1, 42, 43, 44, 45, 50/1, 51, 52/1, 54, 56/1, 57, 58, 125, 193, 194, 195, 196, 248, 249

**Flur 32** Nrn. 2, 3, 4, 5/1, 7, 16/1, 19, 22, 23, 24, 25, 63, 65, 66, 80, 81, 82, 83, 84, 111, 181, 182, 183, 184

**Flur 33** Nr. 41

2. Das geänderte Zusammenlegungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 97 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den betroffenen Teilnehmern mit Zustellungsurkunde zugestellt.
4. Die Eigentümer des zum Zusammenlegungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 13.11.2018 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Chance Natur II mit dem Sitz in Windeck-Stromberg. Die Eigentümer der auszuschließenden Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind:
  - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
  - 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

5.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

5.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

5.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro [in den Fällen 5.2 und 5.3] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall 5.4] für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 602) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (MBL NRW. S. 347). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

6. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Flurstücke aufgehoben.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Zusammenlegungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Zusammenlegungsgebietes gemäß § 92 Abs. 2 i.V. m. § 8 Abs. 1 FlurbG. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck des Zusammenlegungsverfahrens. Zweck des Zusammenlegungsverfahrens Chance Natur II ist es, im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes „Chance 7“ innerhalb der Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg als Biotopverbundsystem ökologisch wertvolle Bereiche zu sichern und zu entwickeln. Bereits im Zusammenlegungsbeschluss wurde auf die Option zur Erweiterung des Verfahrensgebietes zur Maßnahmenrealisierung hingewiesen. Die Erweiterung des Zusammenlegungsgebietes wird notwendig, da nach Durchführung der Planwuschtermine einzelne Eigentümer darum gebeten haben, weitere in ihrem Eigentum befindliche Flurstücke zuzuziehen, um eine bessere Arrondierung zu erreichen.

Die Flurstücke, die ausgeschlossen werden, werden für die Erreichung des Zusammenlegungszweckes nicht mehr benötigt.

Der Vorstand hat gemäß § 94 Abs. 1 FlurbG der Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50667 Köln**

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

(L.S.) Im Auftrag

gez. Rosenberg

Rosenberg  
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweise:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.